

**Stellungnahme zur Rezension meiner Monografie „Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933 - 1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik“, Gießen 2006, durch Eva-Marie Felschow und Michael Breitbach in den *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins*, Bd. 91 (2006), S. 430-436**

Peter Chroust

Zu der Besprechung meiner Studie nehme ich wie folgt Stellung. Dabei greift die Stellungnahme die Abfolge der in der Rezension angesprochenen Themen auf. Wo es geboten erscheint, werden ergänzend einige grundsätzliche Argumente zum Thema „Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus“ vorgetragen.

### **Forschungsstand**

Die Rezensentin/der Rezensent behaupten, in meiner Studie würde „eine ganze Reihe vorliegender Arbeiten nicht berücksichtigt“ (S. 430) bzw. ausgeblendet, mit der Folge, dass deren Ergebnisse unbekannt blieben (S. 431). In meiner Studie wird erkennbar der aktuelle Forschungsstand nicht durch eine Auflistung aller bis zum Abschluss des Manuskripts, d.h. bis Ende 2005 erschienenen Arbeiten zum Thema „Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus“ dargelegt, sondern in einem zusammenfassenden Überblick. Deshalb heißt es in diesem Abschnitt auch folgerichtig: „Wohl am meisten fortgeschritten ist die Rekonstruktion der Doktorgradentziehungen an der Humboldt-Universität Berlin sowie an den Universitäten Wien und Köln. An diesen Hochschulen bemühen sich umfangreiche Forschungsprojekte, diese Form der bürokratischen Verfolgung zu rekonstruieren und zu dokumentieren“ (S. 11) Damit ist deutlich, dass weitere Arbeiten zu anderen Hochschulen vorliegen, diese aber nicht, im Sinne einer Sammelrezension, einzeln vorgestellt werden.

Die von der Rezensentin/dem Rezensenten genannten Publikationen - bis auf einen 2-seitigen Artikel zur Universität Greifswald - wurden sämtlich für meine Studie ausgewertet. Nicht zitierte bzw. nicht erwähnte Titel erscheinen folgerichtig auch nicht im Literaturverzeichnis (S. 114 f.), da es sich hierbei um keine Bibliografie zum Thema „Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus“ handelt. Auf die von Dr.

Breitbach verfasste Arbeit über den Gießener Universitätsrichter mit einem größeren Abschnitt über die Doktorgradentziehungen während des „Dritten Reiches“ wird zweimal verwiesen (S. 17, Anm. 15, S. 114). Außerdem wird der Aufsatz von Dr. Breitbach als Quelle für die auf den Seiten 128-133 abgedruckte Chronologie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen genannt - hier für die Erlasse und Verordnungen in Hessen (S. 133).

Welche Nachteile („methodisch folgenreicher ...“, S. 431) durch die von mir gewählte kursorische Darstellung des Forschungsstandes entstanden sein sollen, bleibt seitens der Rezensentin/des Rezensenten unerklärt.

### **Anzahl der Doktorgradentziehungen**

Die in meiner Studie enthaltenen Aussagen zu der in Gießen wie auch an anderen damaligen deutschen Hochschulen anzunehmenden *höheren* Zahl von Degradierungen erfuhren zwischenzeitlich eine vielfältige Bestätigung in Gießen wie an anderen Hochschulen:

in Gießen durch die nach Abschluss meines Manuskripts seitens der Universität Gießen am 13.02.2006 veröffentlichten Erklärung, in der erstmals fünf weitere, bis dahin nicht bekannte Namen von Betroffenen genannt werden.

Dass in meiner Studie - im Unterschied zur Liste der Universität Gießen vom 13.02.2006 - fünf Namen von Degraduierten fehlen (Dr. Karl Becht, Dr. Theodor Engel, Dr. Wilhelm Hopmann, Dr. Johannes Schneider, Dr. Frieda Vogel) liegt daran, dass sich deren Akten nicht in dem durch das Universitätsarchiv verwahrten Bestand „Doktorgradentziehungen 1933-1945“ befanden. Zum Zeitpunkt der Recherchen (1998 und 2005) im Universitätsarchiv erhielt ich seitens des Archivs keinen Hinweis auf weitere vorhandene relevante Aktenbestände. Nach Bekanntwerden der Liste vom 13.02.2006 recherchierte ich auch die Biografien der neu bekannt gewordenen Degraduierten. Deren Kurzbiografien werden in einer zweiten Auflage meiner Studie erscheinen. In einem Beitrag zu den Doktorgradentziehungen an der Medizinischen Fakultät Gießen<sup>1</sup> sind die Kurzbiografien der betreffenden medizini-

---

1 Ärzte ohne Titel. Doktorgradentziehungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Gießen 1933-1945, in: Oehler-Klein, Sigrid (Hrsg.): Die Medizinische Fakultät der Universität Gießen im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit: Personen und Institutionen, Umbrüche und Kontinuitäten. Stuttgart 2007, S. 133-161.

schen Doktoren (Dr. Theodor Engel, Dr. Johannes Schneider) bereits enthalten.

Eine im Rahmen meiner Recherchen ausgewertete Studie zu jüdischen Tierärzten in Deutschland zwischen 1918 und 1945 nennt als Absolventen der Universität Gießen auch die Doktoren der Veterinärmedizin Dr. Moritz Benjamin, Eugen Kaufmann und Max Wolff. Zwar fanden sich bislang keine Hinweise auf den Entzug ihrer Doktorgrade, doch ist die Möglichkeit einer Degraduierung durchaus anzunehmen, da alle drei genannten nach Großbritannien emigrierten und im Falle einer Ausbürgerung von einer dadurch ausgelösten Aberkennung des Doktorgrades auszugehen ist. Wie in meiner Studie nachgewiesen, wurden nicht alle Ausbürgerungen im „Deutschen Reichsanzeiger. Preußischer Staatsanzeiger“ publiziert (S. 34 und die entsprechende Tabelle auf S. 118 meiner Studie). Somit bietet auch die Nichtveröffentlichung der Ausbürgerung noch keinen gesicherten Anhaltspunkt dafür, dass auch *keine* Entziehung des Doktorgrades erfolgte. Die Aussage „Schon auf Grund der zusätzlich nachgewiesenen Doktoren der Veterinärmedizin ...“ (ebda, S. 33) bezieht sich auf das Rechercheergebnis, dass weitere jüdische (emigrierte) Doktoren in Gießen dokumentiert sind - und nicht auf eine bislang noch nicht nachweisbare Degraduierung. Der auf S. 32 enthaltene letzte Absatz wird in einer 2. Auflage meiner Studie entsprechend korrigiert.

Dass andere Absolventen wie Dr. Minna Loeb (später Dr. Mona Wollheim) und Dr. Alfred Gutsmuth (später Dr. Abraham Bar-Menachem) *nicht* von der Degraduierung betroffen waren, liegt vermutlich am frühen Zeitpunkt ihrer Emigration und dem damals noch nicht als Routine eingespielten Automatismus von Ausbürgerung und Aberkennung des Doktorgrades.

Beim Thema Doktorgradentziehungen von einer „gute(n) Quellenlage“ (S. 433), bei gleichzeitiger Abwesenheit von eben solchen Quellen zu sprechen, wie es die Rezensentin/der Rezensent erklären, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen unterstützt die 2006 erfolgte Veröffentlichung der Namen fünf weiterer Absolventen die Annahme einer Dunkelziffer von Degraduierungen auch für Gießen.

Dass meine Studie auch Kurzbiografien solcher Personen enthält, denen der Doktorgrad letztlich *nicht* aberkannt wurde, erklärt sich zum einen dadurch, dass sich diese Fälle in dem vom Universitätsarchiv

verwahrten Aktenbestand „Doktorgradentziehungen“ befinden, mithin ein Verfahren auf Aberkennung des Doktorgrades *eingeleitet* wurde. Zum anderen sollte mit der Darstellung auch dieser Absolventen dokumentiert werden, dass es in den Fällen strafrechtlicher Verurteilung durchaus Entscheidungsspielräume gab oder durch politische Intervention Verfahren gegen parteitreue Doktoren abgewendet werden konnten. Von einer „willkürlich(en)“ (S. 434) Aufnahme dieser Personen in die Darstellung, wie von der Rezensentin/dem Rezensenten unterstellt, kann deshalb keine Rede sein. Zumal die Problematik der Entscheidungsspielräume in meiner Studie thematisiert wird (S. 15 f. und S. 35 f.).

Auch die mittlerweile zu *anderen* Universitäten (z.B. Leipzig 2007, München 2007) erschienenen Monografien weisen gegenüber den ersten Anhaltspunkten oder Schätzungen, die auf meine Anfang 2005 durchgeführte Anfragen hin genannt wurden, deutlich höhere Zahlen von Doktorgradentziehungen auf. In einigen Fällen hatten die befragten Hochschulen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mit gezielten Recherchen begonnen.

### **(Un-)Vollständigkeit der Kurzbiografien**

Selbstverständlich erhielten alle Angehörigen, soweit ich deren Adresse ermitteln konnte, die von mir erstellte Kurzbiografie ihres Vaters vor der Drucklegung meiner Studie zum Korrekturlesen zugesandt. Wenn danach dennoch Lücken in den biografischen Angaben bestehen, waren diese auch durch die Angehörigen aus den unterschiedlichsten, auch familiären Gründen nicht zu vervollständigen. In einem Fall (Dr. Walter Schirren) gelang die Kontaktaufnahme zu Angehörigen erst nach Drucklegung der Studie.

Dass auch nach systematischen Anfragen bei allen Geburtsstandesämtern und in Frage kommenden Einwohnermeldeämtern noch immer z.T. beträchtliche Lücken in den biografischen Daten bestehen, hat unterschiedliche Gründe. Zum einen erlitten große Standesämter wie Berlin, Hamburg oder Köln durch Bombenschäden des Zweiten Weltkrieges weitgehende Verluste ihrer Standesamtsregister. Zum anderen kommen Standesämter des Sterbeortes, trotz bestehender Verpflichtungen, nicht immer der Aufgabe nach, die Daten Verstorbener an das betreffende Geburtsstandesamt zu melden. Des Weiteren emigrierten die Verfolgten des NS-Regimes oftmals in Länder ohne ein dort bestehendes Meldesystem (insbesondere in die USA). Damit ist auch die

nachträgliche schrittweise Rekonstruktion von Lebensstationen vom Beginn und Ende eines Lebens ausgehend nicht mehr möglich.

Und schließlich gilt hier der in der biografischen Forschung hinlänglich bekannte „Matthäus-Effekt“. Zu prominenten oder publizistisch aktiven Personen finden sich stets mehr Quellen und Daten - und dies auch in unterschiedlichen Archivbeständen, Handbüchern etc. - als zu relativ unbekanntem Personen ohne eine publizistische oder literarische Überlieferung. Diesem Phänomen sind auch der letztlich sehr unterschiedliche Umfang und die unterschiedliche Detailliertheit der Kurzbiografien geschuldet.

Die Quellenangaben erscheinen jeweils am Ende der betreffenden Kurzbiografie und nicht, wie von der Rezensentin/dem Rezensenten gefordert, hinter jedem einzelnen Datum. Die von mir gewählte Struktur der Kurzbiografien - auch die kompakte sprachliche Darstellung ohne vollständige Sätze - entspricht dem Standard biografischer Handbücher (z.B. dem Biografischen Handbuch der deutschsprachigen Emigration) wie auch dem Konzept der „kollektiven Biografie“ bzw. Prosopographie. Zudem wären detailliertere Kurzbiografien mit einer Vielzahl eingeflochtener Quellenangaben kaum mehr lesbar.

An dieser Stelle erscheint eine grundsätzliche Feststellung angebracht: der Rezensentin/dem Rezensenten scheint das mittlerweile seit ca. drei Jahrzehnten auch in der bundesdeutschen historischen Forschung etablierte Konzept der „kollektiven Biografie“ und der dort gängigen Standards nicht bekannt zu sein.

### **Intentionen der Doktorgradentziehungen**

In meiner Studie wird - im Unterschied zu den bis dahin vorliegenden Dokumentationen - erstmals der Versuch unternommen, in Frage kommende Motive für die Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus sowie mögliche Wirkungen dieser Repressalien auf die Betroffenen darzustellen. Die anderen, bis zum Abschluss des Manuskripts erschienenen Arbeiten beschränkten sich auf die - zweifellos verdienstvolle - Rekonstruktion der Fälle von Doktorgradentziehungen und der Lebensläufe der hiervon Betroffenen. Dass sich in den überlieferten Akten, aber auch in den publizierten Texten der NS-Administration keine expliziten Aussagen über die zu Grunde liegenden Intentionen der Verfolgung bzw. des Verwaltungshandelns finden, überrascht mit der Aufarbeitung der NS-Verfolgungspolitik vertraute Forscher/-innen

keineswegs. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang z.B. an die inzwischen im weitgehenden Konsens der Forschung aufgegebene Suche nach einem „Führerbefehl“ für die Vernichtung der europäischen Juden. Ein solches Dokument hat es vermutlich nie gegeben. Analoges gilt für die „Arisierung“ jüdischen Eigentums und die „Euthanasie“. Solche, von der Rezensentin/dem Rezensenten eingeforderten Belegstücke wird es vermutlich nicht (mehr) geben. Falls sie existiert haben sollten, werden sie vermutlich nicht mehr vorhanden sein, da bekanntlich in den letzten Tagen der NS-Herrschaft wichtige politische Dokumente vernichtet wurden. Zu bedenken ist auch: selbst zentrale nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen oder weitreichende politische Konzepte wurden lediglich in relativ knappen Sitzungsprotokollen (z.B. Wannseekonferenz) oder Memoranden (z.B. Generalplan Ost) schriftlich fixiert, bestenfalls ergänzt durch ad hoc verfasste Gesetze und Erlasse, die aber wiederum das dahinter stehende politische Großprojekt weder benennen noch zitieren. Auch die systematischen Tötungen in psychiatrischen Anstalten basierten nur auf einer aus einem einzigen Satz bestehenden Generalermächtigung durch Hitler auf seinem privaten Briefbogen. Gesetzliche oder medizinische Begründungen und Bezugnahmen fehlen ebenso wie die für ein solches Vorhaben üblicherweise notwendigen Gesetze und Durchführungsbestimmungen. Diese wurden erst durch rasch eingerichtete administrative Routinen buchstäblich durch die normative Kraft des Faktischen geschaffen.

Ähnlich verhielt es sich offenbar bei den Doktorgradentziehungen. Entsprechend müssen die Intentionen aus einer Vielzahl von einzelnen Dokumenten und Handlungen erschlossen werden. In meiner Studie bewusst verwendete Formulierungen wie „vermutlich“ oder „scheint“ versuchen dieser schwierigen Situation gerecht zu werden und sind keineswegs Ausdruck von „Spekulation“ (S. 432), wie es die Rezensentin/der Rezensent glauben machen wollen.

Mit meiner Studie wurde deutlich, dass die Depromotionen nicht in erster Linie Angehörige der Hochschulen trafen (und treffen sollten), für die andere Repressalien zur Verfügung standen, sondern in erster Linie in freien Berufen tätige Doktoren., die über hochschulspezifische Verfolgungsmaßnahmen sonst nicht zu erfassen gewesen wären. Denn für den Entzug der Approbation oder der kassenärztlichen Zulassung waren andere Institutionen zuständig.

Im Übrigen ist auf das entsprechende Kapitel meiner Studie zu verweisen (S. 20-23).

### **Wirkungen der Doktorgradentziehungen**

Bei dem mit großem bürokratischen Aufwand und mit Akribie bis in die letzten Tage des „Dritten Reiches“ - bei zunehmend eingeschränktem Hochschulbetrieb und verknappten Ressourcen - betriebenen Verfahren stellt sich in der Tat die Frage nach den dahinter stehenden Intentionen. Hätten sich die NS-Wissenschaftsadministratoren keine schädigende Wirkung der Doktorgradentziehungen für die hiervon Betroffenen versprochen oder hätte diese Verfolgungsmaßnahme nachweislich keine negativen Folgen nach sich gezogen, wäre diese Repräsentation eingestellt worden. Aus dem Bereich der NS-Wissenschaftsverwaltung und -politik ist beispielsweise bekannt, dass die 1933 erlassenen Zulassungsbeschränkungen zum Hochschulstudium wieder aufgehoben wurden, als sich eine über das angestrebte Ziel hinaus schießende Wirkung einstellte und sich ein gravierender Akademikermangel abzeichnete. Desgleichen wurden nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, als hunderttausende männliche Studenten zum Militärdienst einberufen wurden, Frauen in hohem Maße zum Hochschulstudium zugelassen, nachdem sie in den ersten Semestern der NS-Herrschaft aus den Hörsälen verdrängt worden waren und sie mit der Heirat ihre Berufstätigkeit hatten aufgeben müssen.

Dies zeigt, dass die NS-Wissenschaftsadministration die intendierten wie die nicht-intendierten Folgen ihres Handelns genau beobachtete und ggf. rasch umsteuerte, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Dass der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik - bei aller Widersprüchlichkeit - keineswegs ein irrationaler „Wahn“, sondern ein brutales politisches Konzept und ökonomisches Kalkül zu Grunde lag, sollte mittlerweile bekannt sein. Zu erinnern ist z.B. an die in den letzten Jahren erschienenen Studien zur Verdrängung jüdischer Ärzte und zur „Arisierung“politik oder zur sozial- und finanzpolitischen Dimension des Holocaust.

Die reale, über die Symbolik hinaus gehende Bedeutung der Doktorgradentziehungen wird bereits durch die politische Strategie des Vorenthaltens deutlich. Wenn der Verlust des Doktorgrades keine reale Wirkung gehabt haben sollte, müsste dies auch für den Erhalt oder die Verweigerung des Doktordiploms gelten. Umgekehrt wäre die streng dosierte Aushändigung von Doktordiplomen durch die NS-Wissen-

schaftsverwaltung ohne Funktion gewesen, wenn damit nicht die Chance zur Berufsausübung - auch im Ausland - hätte beeinflusst werden können.

Wie existentiell bedrohlich die Verweigerung des Dokortitels selbst für Betroffene war, die Deutschland verlassen wollten, zeigt der publizierte Schriftwechsel des in Gießen promovierten und habilitierten „halbjüdischen“ Arztes und späteren Professors Werner Schmidt, der 1942 in einem Schreiben an den Dekan der Gießener Medizinischen Fakultät, Prof. Brüggemann, erklärte „(...) die Doktorwürde ist für meine spätere Tätigkeit im Ausland von lebenswichtiger Bedeutung.“<sup>2</sup>

Werner Schmidt, der schließlich in Deutschland verblieb, weil seine Bemühungen scheiterten, im Ausland eine Stelle zu bekommen, musste deshalb auf den Erhalt des Dokortitels bis nach Kriegsende warten. Eine ähnliche Dramatik wie aus dem Schreiben Schmidts spricht aus den an Schweizer Universitäten gerichteten Gesuchen deutscher jüdischer Studentinnen, ihr Medizinstudium mit einer Promotion abschließen zu können. In einem dieser Gesuche hieß es, dass „vom Erwerb des Titels meine Zukunft [abhänge]“<sup>3</sup>.

Werner Schmidt war - wie verschiedene andere jüdische Absolventen auch<sup>4</sup> - von der nationalsozialistischen Wissenschaftsadministration vor die zynische und riskante Alternative gestellt worden, auf die deutsche Staatsbürgerschaft zu verzichten, um im Gegenzug wenigstens als so genannte „staatenlose Nichtarier“ die Gelegenheit zur Promotion zu erhalten. In diesen Fällen des „freiwilligen“ Verzichts, die nicht wie die Fälle einer Aberkennung oder eines Widerrufs der deutschen Staatsbürgerschaft behandelt wurden, sollte das Doktordiplom den Betroffenen allerdings nur dann ausgehändigt werden, wenn die Absolventen zusätzlich die Zusage einer Anstellung im Ausland nachweisen konnten

---

2 Schreiben vom 16.01.1942, abgedr. in Schmidt, Werner: *Leben an Grenzen*. Autobiographischer Bericht eines Mediziners aus dunkler Zeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 104.

3 Schreiben von Ruth Gisela Frank-Spier von Anfang Oktober 1939 an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, in Archiv des Medizinhistorischen Instituts der Universität Bern, Bestand 16.1, hier zit. nach Aebersold, Désirée/Stalder, Sonja: *Da vom Erwerb des Titels meine Zukunft abhängt*. Die Bedeutung der medizinischen Fakultät der Universität Bern zwischen 1933 und 1945 für die von den ‚Rassengesetzen‘ betroffenen Doktorandinnen aus Deutschland, S. 7.

4 Hier sind noch zwei weitere Gießener Absolventen zu nennen, denen ein solches „Angebot“ unterbreitet wurde: Paul Elsberg, Universitätsarchiv Gießen Bestand Med. Prom., Nr. 1803, und Norbert Goldenberg, ebda, Med. Prom., Nr. 1699. Die Fakultät genehmigte bei beiden schließlich die Zusendung der Urkunden.

und außerdem auf eine Approbation im Deutschen Reich verzichteten.<sup>5</sup> In dieser Regelung zeigt sich die Absicht, mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Doktorgrades neben dem symbolischen Ausschluss aus der *scientific community* zu einer brachialen „Marktberreinigung“ im akademischen Sektor beizutragen. Für diese Annahme spricht auch die Vorschrift für ausländische Absolventen, nach Erhalt des Doktorgrads Deutschland unmittelbar verlassen zu müssen.<sup>6</sup>

Aber auch bei den ins Ausland Geflüchteten konnten sich gleichwohl „Fernwirkungen“ der Degradierung zeigen, auch wenn die Betroffenen von dieser *zunächst* nicht unmittelbar erfahren hatten. Denn die Entziehung des Doktorgrades wurde den zuvor ausgebürgerten Betroffenen nicht direkt mitgeteilt, sondern lediglich im Deutschen Reichsanzeiger verkündet und war damit nach nationalsozialistischem Recht wirksam. Durch diese Praxis dürften viele Emigranten jedoch Kenntnis davon gehabt haben (z. B. durch die Exilpresse)<sup>7</sup>, dass mit der Ausbürgerung auch der Doktorgrad aberkannt worden war. Spätestens bei der Bewerbung um eine Berufstätigkeit - sofern Emigranten wegen restriktiver Bestimmungen in den aufnehmenden Staaten überhaupt eine Berufstätigkeit aufnehmen konnten - waren die Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeit und Qualifikation verlangt. Selbst wenn ins Ausland geflohene Doktoren zunächst keine Kenntnis von ihrer Degradierung hatten, wurde diese offenkundig, wenn sie den Nachweis ihrer Promotion erbringen mussten. Vielfach wurde im Aus-

---

5 Vgl. Runderlass des RMfWEV vom 15.04.1937, abgedr. in: Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 224, sowie Erlass der 4. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.07.1938, in: RGBl 1938, Teil I, S. 969f. Siehe auch OLENHUSEN, Albrecht Götz von: Die ‚nichtarischen‘ Studenten an den deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933-1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 14, 1966, S. 175-206, hier S. 189f.

6 Olenhusen, ebda.

7 Im Beitrag „Ausgebürgerte und Staatenlose“ der im Prager Exil erschienenen Zeitschrift *Die Neue Weltbühne* berichtete der frühere SPD-Reichstagsabgeordnete Kurt Rosenfeld von der Initiative der bayerischen Studentenvertretung vom 18. September 1933 gegenüber dem bayerischen Kultusminister Schemm zur Aberkennung von Doktorgraden bei Emigranten (vgl. *Die Neue Weltbühne*, 30. Jg., Nr. 17, 26.04.1934, S. 519-522). Vgl. auch Hübinger, Paul Egon: Thomas Mann, die Universität Bonn und die Zeitgeschichte. Drei Kapitel deutscher Vergangenheit aus dem Leben des Dichters 1905-1955, München, Wien 1974, S. 109, dort: Anm. 24). Der seinerzeit im Exil in New York lebende Prof. Alfons Goldschmidt berichtete in der *Pariser Tageszeitung* vom 26.05.1937 ausführlich über die Aberkennung seines an der Universität Freiburg 1904 erworbenen Doktorgrades (vgl. „Exilpresse digital“ der Deutschen Nationalbibliothek <http://deposit.d-nb.de/online/exil/exil.htm>).

land eine Anfrage an die „Heimathochschule“ verlangt, um die Promotionsurkunde oder die Bestätigung der erlangten Abschlüsse anzufordern. Dies führte dann zu der Auskunft, dass der Doktorgrad wegen „unwürdigen“ Verhaltens bereits aberkannt worden war.

Die in Deutschland verbliebenen jüdischen Studierenden konnten z.B. in den von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland herausgegebenen Informationsblättern im Frühjahr 1937 lesen, dass nach dem oben erwähnten Erlass vom 15. April Juden mit deutscher Staatsbürgerschaft die Promotion grundsätzlich verwehrt worden war und das Doktordiplom nur ausgehändigt würde, wenn die Betroffenen Deutschland verließen und eine Anstellung im Ausland nachwiesen.<sup>8</sup>

Angesichts der vielfach lückenhaften Quellenlage ist - wie in meiner Studie mehrfach betont - Zurückhaltung vor einer abschließenden Einschätzung der Wirkungen (S. 29) geboten.

Woher die Rezensentin/der Rezensent ihr Wissen und ihren Trost beziehen, „dass gerade eine Vielzahl der Exilierten von der Tatsache der Entziehung niemals Kenntnis erlangt hatten“ (S. 432 f.), bleibt ihr Geheimnis. Eine solche apodiktische Verallgemeinerung wäre nur nach *vollständiger* Rekonstruktion aller Degradierungen ehemaliger Gießener Absolventen zulässig. Gerade dieses ist aber aus den bekannten und oben nochmals umrissenen Gründen nicht mehr möglich.

Zudem stellen sich die Rezensentin/der Rezensent mit ihrer Argumentation, die Degradierung habe lediglich der „symbolträchtigen Erniedrigung der Betroffenen im öffentlichen Leben“ (S. 432) gegolten, gegen die von der Universität Gießen am 13.02.2006 veröffentlichte Erklärung. Darin heißt es, die Doktorgradentziehungen haben dazu gedient, die Betroffenen nicht nur aus der so genannten Volksgemeinschaft auszuschließen, sondern „letztlich sie selbst (...) auszulöschen“.

Im Übrigen drängt sich die Vermutung auf: mit einer heftigen Abwehr des Gedankens an eine reale Schädigung der von der Doktorgradentziehung betroffenen Absolventen soll möglicherweise ein Zweites abgewehrt werden: „*Wer nicht geschädigt wurde, muss auch nicht entschädigt werden.*“

---

8 Informationsblätter, Hrsg. von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Jg. V, Nr.4/5, April/Mai 1937, S. 25.

Denn dies ist bislang weitgehend unterblieben. Aus den Akten des Universitätsarchivs Gießen ist nur ein einziger Fall von Entschädigung dokumentiert. Auch die Erklärung der Universität Gießen vom 13.02.2006 zu den Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus erwähnt den Gedanken einer systematischen Entschädigung der Degraduierten nicht.

**„... eine notwendige Nachbemerkung“ der Rezensentin/des Rezensenten - und eine notwendige Erwiderung des Autors**

Dass die Rezensentin/der Rezensent selbst die in meiner Studie ausgesprochene Danksagung für die bei den Archivrecherchen gewährte Unterstützung in ihre Polemik einbeziehen, mag überschäumendem Eifer zuzuschreiben sein.

Dass die Rezensentin/der Rezensent auch einen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgang im Vorfeld meiner Studie zum Bestandteil ihrer Rezension machen, verstößt dagegen grob gegen die auch bei einer lokalhistorischen Zeitschrift zu beachtenden akademischen Gepflogenheiten. Möglicherweise liefern die Rezensentin/der Rezensent mit der Schlussequenz die Erklärung für den durchgängig polemischen Ton ihrer Besprechung. Zum Inhalt des dort erwähnten Vorgangs: aus meiner Sicht bestand keine Notwendigkeit, meine Studie den Vorschlägen des beigezogenen Gutachters entsprechend wesentlich umzugestalten. Damit wäre insbesondere die intendierte *gleichgewichtige* Darstellung einer allgemeinen, über Gießen hinausweisenden Behandlung des Themas „Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus“ verloren gegangen. Der Respekt vor der in einem solchen Kontext zu wahrenen Vertraulichkeit verbietet die Darstellung weiterer Details.